



Hofabgabe noch zeitgemäß?

Leo Blum, Vorstandsvorsitzender des Spitzenverbandes der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und Präsident des Bauernverbandes Rheinland-Nassau, nimmt zu den Forderungen Stellung.

WOCHENBLATT: Viele Landwirte kritisieren den Gesetzgeber und auch den Bauernverband: „Warum bekommen gesetzlich Versicherte mit 65 Jahren ihre Rente bzw. Beamte ihre Pension, wir aber nur dann unsere Bauernrente, wenn wir den Hof mit 65 Jahren fast komplett aus der Hand geben?“, heißt es. Ist die Abgaberegelung im Alterssicherungsgesetz noch zeitgemäß?

BLUM: Die Abgaberegelung ist nach meiner Überzeugung durchaus noch zeitgemäß. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass die Alterssicherung der Landwirte nicht bloß die „Rentenversicherung der Landwirte“ ist, sondern dass sie das Ziel der sozialen Absicherung mit den agrarstrukturellen Zielen der

- Verjüngung des Unternehmerbestandes und der
- Förderung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Unternehmensstruktur verbindet.

Die Verfolgung dieser Ziele ist auch 50 Jahre nach Gründung des Systems noch in vollem Umfang gerechtfertigt. Unter dem fortwährenden wirtschaftlichen Druck von „Wachsen oder Weichen“ würde sich der angestrebte Wandel zwar auch ohne die Abgabevoraussetzung vollziehen, es ginge aber deutlich langsamer. Dies ginge zulasten expansionswilliger Unternehmen ebenso wie leistungsbereiter Junglandwirte, die dann wieder deutlich länger warten müssten, bis sie ihr Potenzial unter Beweis stellen können. Der Erfolg der in Deutschland mit der Hofabgabeklausel verfolgten Politik zeigt sich darin, dass unsere Unternehmer im Durchschnitt im Europavergleich die jüngsten sind. Das sollten wir nicht aufs Spiel setzen.

WOCHENBLATT: Sehen Sie Gefahren für den Fall, dass die Abgaberegelung abgeschafft würde?

BLUM: Durchaus. Gerade die Hofabgabe unterscheidet die Alterssicherung der Landwirte von der

Gesetzlichen Rentenversicherung, die ja nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch bestimmte Gruppen von Selbstständigen versichert. Nicht, dass diese dort schlecht aufgehoben wären, aber nur die Alterssicherung der Landwirte kann auf die besonderen Bedürfnisse der Bäuerinnen und Bauern eingehen – denken Sie etwa an die besonderen Leistungen, wie die Betriebs- und Haushaltshilfe oder den Zuschuss zum Alterskassenbeitrag für Bäuerinnen und Landwirte, die ein niedriges Einkommen erzielen.

Zum Beitragszuschuss sei am Rande bemerkt, dass er seiner Funktion immer weniger gerecht wird, weil die Einkommengrenzen vom Betrag her fest-

geschrieben sind und deshalb mit der Geldentwertung und der Einkommensentwicklung nicht Schritt halten. Ende 2008 haben nur noch rund 20 % der Versicherten (etwa 73 000 Beitragszahler) einen Zuschuss erhalten. Wir fordern deshalb eine Dynamisierung der Einkommengrenzen.

WOCHENBLATT: Vor Jahren hat der Berufsstand dem Bund die Defizithaftung in der landwirtschaftlichen Alterssicherung abgerungen. Heute übernimmt der Bund mehr als 75 % der Gesamtausgaben der Alterskassen. Wel-



Leo Blum, Vorstandsvorsitzender des Spitzenverbandes der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Kassel.

che Rolle spielt hier die Hofabgabeklausel?

BLUM: Die Hofabgabeklausel stellt auch einen wichtigen Grund für das ganz erhebliche finanzielle Engagement des Bundes für die Alterssicherung der Landwirte dar. Immerhin trägt der Bund seit 1995 sämtliche finanziellen Folgen aus der sich ständig weiter verschlechternden Relation zwischen Beitragszahlern und Renteneempfängern. Er tut dies nicht zuletzt deshalb, weil der starke Rückgang der Beitragszahler eben auch Folge der Hofabgabeklausel ist. Nur dadurch kann das Alterssicherungsgesetz den Bäuerinnen und Bauern ein um 10 % günstigeres Verhältnis zwischen Beitrags- und Rentenhöhe als in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten garantieren.

WOCHENBLATT: Was sagen Sie den Berufskollegen, die sich durch die Hofabgabeklausel um den Ertrag ihrer mitunter jahrzehntelangen Beitragszahlung gebracht sehen und deshalb eine Lockerung oder Abschaffung der Hofabgabe fordern?

BLUM: Natürlich wird mit der Hofabgabeklausel den Versicherten etwas abverlangt und manchem fällt es schwer, die Bedingungen zu erfüllen. Deshalb habe ich für solche Klagen durchaus Verständnis.

Es ist aber nicht so, dass die Hofabgabe alle „über einen Kamm schert“, vielmehr ist in den Jahrzehnten ihres Bestehens eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen worden, die für die allermeisten Fälle einen gangbaren und zumutbaren Lösungsweg eröffnen. Die Abgabemöglichkeiten sind vielfältig und miteinander kombinierbar. Flächen können veräußert, langfristig verpachtet, unter bestimmten Bedingungen aufgeforstet oder – wenn alles nicht geht – auch stillgelegt werden.

Wenig bekannt und kaum praktiziert ist die Abgabe durch Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung: Wer für seine Eigentumsflächen keinen Käufer

Ihre Meinung, liebe Leser

1957 ist die Hofabgabeklausel im Altershilfegesetz verankert worden. Mit dem klaren Ziel, dass der Vater den Hof nicht erst im Greisenalter an den Sohn verpachtet oder auf ihn überträgt. Der Nachfolger sollte rechtzeitig ans Ruder kommen, um den Hof auszubauen und eigenverantwortlich handeln zu können.

Doch die Agrarwelt in Deutschland hat sich in den vergangenen 50 Jahren verändert. Viele Höfe sind stark gewachsen, andere sind im Zuge des Strukturwandels aufgegeben worden. Heute bezweifeln viele ältere Hofeigentümer, die keinen Nachfolger haben, weil etwa alle Kinder fortgezogen sind, den Sinn und Zweck einer Hofabgabe mit 65 Jahren, um die Altersrente zu erhalten.

Wie beurteilen Sie, liebe Leser, das Thema? Ist die erzwungene Hofabgabe mit 65 Jahren, um die Altersrente zu bekommen, noch zeitgemäß? Sollten Landwirte nicht frei entscheiden können, zu welchem Zeitpunkt sie ihr Eigentum übertragen oder langfristig verpachten?

Liebe Leser, bitte teilen Sie uns Ihre Meinung schriftlich mit: Landwirtschaftliches Wochenblatt Westfalen-Lippe, Stichwort: Hofabgabe, Postfach 49 29, 48028 Münster, E-Mail: redaktion@wochenblatt.com.

oder Pächter findet, kann eine staatliche Stelle zur Landveräußerung und Landverpachtung ermächtigen. Bis die staatliche Stelle einen Käufer oder Pächter, der den ortsüblichen, angemessenen Preis zu zahlen bereit ist, gefunden hat, wird zwar nur die halbe Rente gezahlt, die Flächen können aber während dieser Zeit vom Rentenempfänger weiter bewirtschaftet werden.

Seit 1995 ist unter bestimmten Voraussetzungen, die erst im letzten Jahr weiter gelockert worden sind,

auch eine Abgabe des Hofes unter Eheleuten möglich. Sowohl der Spitzenverband als auch der Berufsstand haben in der Vergangenheit immer wie-

der Vorschläge zur Anpassung der Abgabevoraussetzung an die individuellen Bedürfnisse der Versicherten gemacht, ohne die Klausel grundsätzlich infrage zu stellen. Oft genug hatten wir damit auch Erfolg, wie die Erleichterungen bei der Abgabe unter Eheleuten und für Mitunternehmer zeigen. Diesen Weg sollten wir weiter gehen. As

„Die Abgabevoraussetzungen sind immer weiter gelockert worden“